

Wählbarkeit von Frauen in die Gerichtskanzleien

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **17 (1961)**

Heft 8-9

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846533>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wählbarkeit von Frauen in die Gerichtskanzleien

Die Funktionen eines Kanzleibeamten der Gerichte gelten nach Auffassung des Obergerichts als ein öffentliches Amt, dessen Besetzung mit Schweizer Bürgerinnen gemäss Art. 16 der Kantonsverfassung einer besonderen gesetzlichen Vorschrift bedarf. Diese Auslegung des Begriffes „öffentliches Amt“, die in § 7 des Wahlgesetzes, wonach nicht nur vom Volk oder vom Parlament gewählte Behördemitglieder öffentliche Aemter bekleiden, eine Stütze findet, hat zur Folge, dass den *Frauen* der Zugang zur Stelle eines Gerichtsschreibers oder Substituten der Bezirksgerichte und eines Gerichtsschreibers oder Sekretärs des Obergerichts bisher *verwehrt blieb*.

Nachdem ein im Jahre 1923 unternommener Versuch, die Frauen für diese Stellen wählbar zu erklären, in der Volksabstimmung gescheitert und auf eine Wiederholung dieses Versuches anlässlich der Teilrevision des Gerichtsverfassungsgesetzes im Jahre 1953 verzichtet worden ist, sollen nun gemäss *Antrag des Regierungsrates* vom 7. September in Uebereinstimmung mit dem Obergericht durch eine *Abänderung* des § 28 Abs. 1 und des § 45 Abs. 2 des *Gerichtsverfassungsgesetzes* den Frauen alle Stufen der Kanzleibeamtung an den Gerichten zugänglich gemacht werden. In ihrer *Weisung* an den Kantonsrat erinnert die Regierung daran, dass die Frauen seit Jahrzehnten das *Rechtsstudium* an den Universitäten absolvieren können. Ferner werden Schweizer Bürgerinnen auf Grund einer Verordnung des Obergerichtes schon seit langem als *Gerichtsauditorinnen* zugelassen. Desgleichen steht ihnen der Beruf des Rechtsanwalts offen. Das Obergericht erklärt, dass juristisch geschulte Frauen sich nach den Erfahrungen, die mit den zahlreichen Auditorinnen gemacht worden seien, im allgemeinen gut für die Protokollführung und für die Abfassung von Urteilen der Gerichte eignen.

Mit dem Obergericht ist der Regierungsrat der Auffassung, dass gemäss dem berechtigten Prinzip der beruflichen Gleichstellung der Geschlechter die Frauen auch als *Kanzleibeamtinnen des Obergerichts* wählbar sein sollen. Der Anreiz, in den Gerichtsdienst einzutreten, wäre für juristisch geschulte Frauen offensichtlich gering, wenn ihnen der berufliche Aufstieg vorenthalten würde. Tatsächlich beschäftigen denn auch andere Kantone, so vor allem Baselstadt, Bern und Waadt, seit langem Gerichtsschreiberinnen in erster und zweiter Instanz.

Die Gerichte haben in zunehmendem Masse Mühe, die Stellen für Gerichtssubstituten der Bezirksgerichte und für Obergerichtssekretäre mit geeigneten Juristen zu besetzen, welche geneigt sind, dieses Amt längere Zeit auszuüben. Der gegenwärtige häufige Wechsel wirkt sich auf die Geschäftserledigung ungünstig aus. Das Obergericht verspricht sich von der Zulassung der Frauen eine Milderung des gegenwärtigen *Personalmangels*. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint die beantragte Gesetzesrevision sogar als *dringlich*.